

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2123/84 DER KOMMISSION**vom 24. Juli 1984****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-
organisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2111/84⁽⁴⁾ festge-
setzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöp-
fungen wie im Anhang zu dieser Verordnung ange-
geben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

- ⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 24. 7. 1984, S. 27.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,70 41,88 ⁽¹⁾

- ⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.